Rusterholzschen Besitzthums bei der Schatzungskommission anhängig zu machen, widrigenfalls Verzicht auf dasselbe angenommen würde.

4. Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten

Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, canaux, etc.

120. Urtheil vom 15. Januar 1875 in Sachen Schlatter gegen Bischofzellerbahn.

A. Der den Parteien schriftlich mitgetheilte Antrag des Instruktionsrichters geht dahin:

- 1. Es habe die Eisenbahngesellschaft Sulgen-Bischofzell-Gohau bem Nekurrenten Schlatter Fr. 14310 Entschädigung zu bezahlen, sammt Zinsen à 5 Prozent vom Beginn der Bauarbeiten an.
- 2. Die Bahngesellschaft sei pflichtig, auf ihre Kosten die Brunnenleitung in gerader Richtung zu erstellen von dem im Katasterplane mit x eingezeichneten Punkte bis zur Einmündung in die alte Leitung, in genanntem Plan mit lit. f bezeichnet.

Für die Leitung durch den Bahnkörper habe die Bahngesellschaft eisene Deuchel zu verwenden; für die Leitung vom Punkt x bis zum Bahnkörper stehe ihr die Wahl des Leitungsmaterials frei.

Eine Plansfizze mit eingezeichneter Linie für diese zu erstellende Leitung wird bei den Amtsakten ausbewahrt werden.

Ueberdies habe die Bahngesellschaft den Unterhalt der Leitung zu besorgen, soweit letztere durch den Bahnkörper sich hindurch zieht.

B. Dieser Antrag wurde von dem Rekurrenten unter der Bedingung angenommen, daß auch die Eisenbahngesellschaft, Rekursbeklagte, sich demselben unterziehe. Da Letzteres nicht geschehen ist, so verlangte Rekurrent heute, daß ihm das Recht, seine Brunnenleitung in gerader Linie durch das der Bahnabgetretene Land zu ziehen, gewahrt, — eventuell die Bahn-

gesellschaft verpflichtet werde, die wegen des Umweges entstehenden Mehrkosten der Erstellung und Unterhaltung zu übernehmen und für diejenige Strecke, welche dieselbe zu erstellen habe, gleich-artige Deuchel zu verwenden, wie er, Rekurrent, wähle.

C. Dagegen beantragte der Bertreter der Rekursbeklagten Verwerfung der Begehren des Rekurrenten und beschwerte sich seinerseits darüber, daß die Bahngesellschaft durch den Antrag der Instruktionskommission verpslichtet werde, ein Stück der Brunnenseitung selbst zu erstellen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Bur Begrundung seines Begehrens, die Brunnenleitung betreffend, hat Rekurrent angeführt, daß er beabsichtigt habe, die bisherige Brunnenleitung eingehen zu laffen und statt derselben eine solche in gerader Linie durch das an die Bahngesellschaft abgetretene Land zu erstellen. Allein für die Feststellung ber Entschädigung und ber übrigen Verpflichtungen, welche der Expropriant zu übernehmen hat, ist in der Regel der Beitpunkt ber Enteignung, beziehungsweise berjenige Bustand . maßgebend, in welchem das expropriirte Grundstück fich im Augenblicke der Enteignung befindet; insbesondere können folche Vortheile, welche ber Gigenthumer bes enteigneten Grundstückes nach seiner Behauptung aus erst beabsichtigten Anlagen bat ziehen wollen, nicht berücksichtigt werden und nun hat Refurrent bis jest die Ausführung einer birekten Brunnenleitung nicht begonnen, überhaupt nichts gethan, wodurch seine dieffällige Absicht sich manifestiren würde. Sienach erscheinen die sämmtlichen die Brunnenleitung betreffenden Begehren bes Refurrenten. welche über ben gutachtlichen Entscheid bes Instruktionsrichters hinausgehen, unbegründet und können ber Gisenbahngesellschaft nur insoweit Verpflichtungen mit Bezug auf jene Brunnenleitung auferlegt werden, als in Folge ber Bahnanlage eine Beränderung berselben erforderlich wird. Dieß ift mit Bezug auf die Linie x — f der Fall und daber die Gisenbahn allerdings pflichtig, diese Strecke auf eigene Kosten zu erstellen. (Art. 6 des Expr. Gef.)
 - 2. Nicht weniger unbegründet erscheint aber auch das Be-

gehren der Bahngesellschaft, daß die Entschädigung für Minderwerth auf 2600 Fr. reduzirt und namentlich der Ansatz von 1000 Franken Minderwerth des Pächterhauses durch Abschneidung der Aufahrt gestrichen werde. Aus dem Augenscheinsprotokolle ergiebt sich nämlich, das Rekurrent bisher mit Fuhrwerken zu seinem Pächterhause gelangen konnte, daß ihm dies aber in Zukunft wegen der Bahnanlage nicht mehr möglich ist. Nun leuchtet ohne weiteres ein, daß badurch der Werth des Bächterhauses erheblich vermindert wird. Die Experten haben diesen Minderwerth auf 25 Prozent des Werthes des Hauses, welches sie auf 4000 Fr. taxirten, angeschlagen und Rekursbeklagte hat gegen die Richtigkeit dieser Schatzung nichts Erhebliches vorzubringen vermocht. Wenn sie aber glaubt, der Entschädigungspflicht burch das Anerbieten, eine Zufahrt zum Pächterhause zu erstellen, entgehen zu können, so muß ihre Ansicht schon deshalb als unrichtig bezeichnet werden, weil in Folge der Bahnanlage die Erstellung einer Zufahrt, welche dem Rekurrenten gestatten würde, in gleicher Weise wie bisher mit Fuhrwerken von und zu seinem Hause zu gelangen, nicht mehr möglich ist, vielmehr die Zu- und Abfuhr von Gegenständen, wie Holz, Mobiliar, Jauche u. s. w. nur in sehr erschwerter Weise stattfinden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht exkannt:

Der Antrag des Instruktionsrichters ist in allen Theisen bestätigt.

121. Urtheil vom 20. Oktober 1875 in Sachen Styger.

A. Unter der Behauptung, daß durch den Bau der Eisenbahn-Rigi-Arth eine dem Rekurrenten gehörende, im Schindlenbache liegende Quelle sammt Teuchelleitung verschüttet und der Schindlenbach mit Geschiebe so angefüllt worden sei, daß die Ufer deßselben und daß Heimwesen der Brüder Styger sortwährend bedroht seien, stellten die Letzteren beim Bezirksgerichte Schwyz